

Umsatzsteuerliche Neuerungen bei KöR

MMag. Dr. Thomas Ecker

Regelung im UStG



- KöR ist Unternehmer
 - Betrieben gewerblicher Art (BgA)
 - Land- und forstwirschaftlichen Betrieben
 - Fiktive BgA (zB Müllentsorgung)
- BgA iSd § 2 KStG ist jede Einrichtung
 - Wirtschaftlich selbständig
 - Nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht
 - Erzielung von Einnahmen
 - Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich

Liebhaberei-RL



- Keine Liebhaberei bei KöR (LRL Rz 173)
 - Leistungen nicht in einer in der Lebensführung begründeten besonderen Neigung begründet
 - Liebhaberei iSd § 1 Abs. 2 LVO nicht anwendbar
- Gilt auch für jur. Personen des privaten Rechts an denen mittelbar oder unmittelbar ausschließlich KöR beteiligt sind
- Anzuwenden ab 1.4.2012

3

EU-Recht; **EuGH**; **VwGH**



- Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige KöR gelten nicht als Unternehmer
 - soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen iRd öffentlichen Gewalt obliegen (Art 13 MwStRL 2006/112/EG)
 - Tätigkeiten iR einer öffentlich rechtlichen Sonderregelung
 - Ausübung erfolgt unter Gebrauchen hoheitlicher Befugnisse
- Sie gelten trotzdem als Unternehmer,
 - wenn die T\u00e4tigkeit unter gleichen Bedingungen ausge\u00fcbt wird wie private Unternehmer (Art 13 MwStRL 2006/112/EG)
 - Unerheblich ist, ob es sich dabei um gesetzlich zugewiesene Aufgaben handelt.
 - Ausschlaggebend sind die konkreten Ausübungsmodalitäten

EU-Recht; **EuGH**; **VwGH**



- Tätigkeiten, die eine KöR als Rechtssubjekt des Privatrechts ausübt sind von der Behandlung als hoheitliche (d.h. nichtunternehmerische) Tätigkeit ausgeschlossen
- Dies gilt auch für diejenigen Tätigkeiten, die zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen, es dabei aber zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen kann

5

Protokoll Salzburger Steuerdialog



- Leistungserbringung auf privatrechtlicher Basis
 - Liegt ein BgA iSd § 2 (1) KStG vor, so liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor (§ 2 Abs. 3 UStG)
 - zB entgeltliche Erbringung von EDV-Leistungen oder
 - Reinigungsleistungen

Protokoll Salzburger Steuerdialog



- Leistungserbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage
- Keine unternehmerische Tätigkeit
 - Tätigkeiten für den Hoheitsbereich einer anderen KöR auf Grund
 - einer in einem Gesetz oder einer VO festgeschriebenen speziellen Ermächtigung oder
 - eines Organbeschluss einer KöR (zB Gemeinderatsbeschluss) und die Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen
 - Es darf keine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen

7

Protokoll Salzburger Steuerdialog



- Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist auszuschließen, wenn
 - die erbrachten Leistungen spezifisch und typisch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse (zB Abgabenerhebung) sind
 - andere Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter "real" und faktisch keine Möglichkeit haben gleichartige Leistungen zu gleichen Bedingungen zu erbringen
- Dies gilt grundsätzlich auch für Zusammenschlüsse von Gemeinden, soweit es sich hierbei um KöR handelt.

Protokoll Salzburger Steuerdialog



- Personalgestellung durch KöR
 - Im Regelfall liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor
 - Unabhängig davon ob das Personal dem Hoheitsbereich oder einem BgA zuzuordnen ist (VwGH 25.11.2010; 2007/15/0101)
 - Dies gilt nicht bei Personalgestellungen auf Grund
 - einer in einem Gesetz oder einer VO festgeschriebenen speziellen Ermächtigung oder
 - eines Organbeschlusses einer KöR (zB Gemeinderatsbeschluss) und die Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch den Personalgesteller erfolgen

9

Protokoll Salzburger Steuerdialog



- Weitere Voraussetzung
 - Personalgestellungsempfänger darf auf Grund dieser Grundlage keine Direktanstellungen von Personal vornehmen bzw. ist auch nicht zur Inanspruchnahme von privaten Personalleasingfirmen berechtigt oder
 - es liegt aus anderen Gründen nachweislich keine größere Wettbewerbsverzerrung vor

Protokoll Salzburger Steuerdialog



- Keine unternehmerische Tätigkeit bei Personalüberlassung liegt weiters vor, wenn
 - die Ausgliederung auf Grund öffentlich-rechtlicher Grundlage iSd Art 34 BBG erfolgt,
 - es sich um eine bloß vorübergehende oder auslaufende Maßnahme zur Wahrung der dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche handelt,
 - der Gestellungsempfänger zur Annahme verpflichtet ist und
 - Neuaufnahmen durch den ausgegliederten Rechtsträger erfolgen.

11

Protokoll Salzburger Steuerdialog



- Entgeltliche Überlassungen von Personal aus einem bestehenden BgA sind stets unternehmerisch
 - zB aushilfsweise Überlassung von Personal des Entsorgungs-BgA einer Gemeinde an den Entsorgungs-BgA einer anderen Gemeinde

Weitere ausgewählte Neuerungen



• 1. StabG 2012

- Einschränkung der Möglichkeit bei "Geschäftsraumvermietungen" zur Steuerpflicht zu optieren (§ 6 Abs 2)
- Verlängerung VSt-Berichtigungszeitraum bei Grundstücken (§ 12 Abs 10)

• AbgÄG 2012

- Normalwert (§ 4 Abs 9)